

Rechte und Pflichte

Pflichte des Arbeitgebers

- Die folgenden bekannt machen: die Sicherheitspolitik des Arbeitgebers, das Besprechungsprotokoll der Schutz- und Sicherheitskommittee, die Namen der Mitglieder oder Vertreter der Schutz- und Sicherheitskommittee, die Schutz- und Sicherheitsüberwachungsberichte, sowie die Schutz- und Sicherheitsordnungen für den Arbeitsplatz (wenn es solche gibt).
- Ein schriftliches Schutz- und Sicherheitsprogramm entwickeln; Ausbildung zu Schutz- und Sicherheitspolitik anbieten.
- Einen sicheren Arbeitsplatz erstellen, einschliesslich die nötige Schutzausrüstung und –Apparate
- Die Arbeitnehmer entsprechend zur korrekten Anwendung der Apparate ausbilden, und dafür sorgen, dass sie es auf eine sichere Weise benutzen.
- Arbeitnehmer schützen gegen eventuelle gefährliche Situationen.
- Arbeitnehmern jegliches bekannte Gefahr mitteilen, und ihnen Ausbildung zu korrektes Umgang anbieten, um das Verletzungsrisiko davon zu vermindern
- Abteilungsleiter ausbilden, damit sie ihre Pflichten sachkundig einhalten können
- Die Regelungen des Schutz- und Sicherheitsgesetzes von Manitoba („*Manitoba Safety and Health Act and Regulations*“) begreifen und befolgen

Pflichte des Abteilungsleiters

- Sorgen dafür, dass die Arbeitnehmer das obengenannte Gesetz und Regelungen befolgen.
- Arbeitnehmer zur korrekten und sicheren Anwendung der Schutzausrüstung stets weiterausbilden.

Pflichte des Arbeitnehmers

- Die verpflichtete Schutzausrüstung anwenden, genau wie ausgebildet. Keine Veränderungen sind gestattet.
- Jegliches Gefahr oder gefährliche Situation unverzüglich dem Abteilungsleiter melden
- Alle Apparate auf eine sichere Weise anwenden, genau wie ausgebildet.

Rechte des Arbeitnehmers

- **Das Recht darauf**, über Gefahren am Arbeitsplatz **informiert zu werden**, einschliesslich wie man mögliche Verletzungen/ Erkrankungen von diesen Gefahren vermeiden muss.
- **Das Recht darauf**, über Gefahren am Arbeitsplatz **informiert zu werden**, einschliesslich wie man mögliche Verletzungen/ Erkrankungen von diesen Gefahren vermeiden muss.
- **Das Recht darauf, einen Auftrag zu weigern**, wenn der Arbeitnehmer meint, dass der Auftrag seinen Schutz und Sicherheit, oder den Schutz und Sicherheit anderer Personen, gefährdet.
- **Das Recht auf Schutz**. Der Arbeitnehmer hat **das Recht darauf**, seinem Abteilungsleiter, Komitee oder Vertreter seine Kummer **mitzuteilen**. Die Arbeitnehmer können nicht gefeuert oder entlassen werden, weil sie einen Auftrag als „unsicher“ bezeichnet oder bekannt gibt, dass er/sie nicht weiss, wie man den Auftrag erledigen soll.

